

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diez und Emser Zeitung.

Preis der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 60 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Emser: Admistrasse 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Emser und Diez.

Nr. 214

Diez, Mittwoch den 13. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der Fahrradbereifungen
(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme- und Bestandserhebungsanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehliche, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbemäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Gummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bormahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbefondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt sind.

§ 4. Benutzungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometer haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5. Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unentgeltlich zu stellen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke Mark	Schlauch Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
I a. 10 293.

J.-Nr. 1012 Lu.

Diez, den 11. September 1916.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Hessen-Rassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbe-

lises) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschafts-Satzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gegebenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmer-Verzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bzw. D 2.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D 1 und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensbeischrift des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Da die Beiträge für das Kalenderjahr 1915 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1916 anzugeben. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, dieses Datum allgemein einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verfloffenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die aus einzelnen Orten im Laufe des Jahres hier eingegangenen Anmeldungen sind den Formularen zur Berücksichtigung beigelegt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 20. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
Dunderstadt.

I. 8156. Diez, den 7. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 3. Juni d. Js. bestimmt, daß Vorschläge für die Verleihung

des Feuerwehr-Erinnerungszeichens fortan wieder eingereicht sind.

Mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 1. Februar 1909, I. 1122, sehe ich entsprechenden Vorschlägen künftig bis 1. Januar und bis 1. Juli jedes Jahres wieder entgegen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. Pr. I. 1989. Wiesbaden, den 3. Februar 1909.

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. I. D. 1292, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abbürsten befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benehen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweineschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verührung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürsten bzw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkochung von Quassiaholz. Man läßt 2 Pfd. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 Pfd. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspülen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Plaz in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Geisenheim bezogen werden kann. Zur Bespritzung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Läuse in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Spritzlopf innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mahsarth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Geisenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Mülhaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.

Wenzel.

J.-Nr. I. 8412.

Diez, den 9. September 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Kriegszeit.

Die ihre Zeit nicht verstanden.

Von Leopold Sturm.

Ein paar Wochen noch, und die „neue“ Sommerzeit ist vorüber. Jetzt ist sie schon lange alt, und das merkt man ihr besonders an, wenn früh ein Spätsommer-Nebel sich eingestellt hat, und es gar nicht Tag werden will. Morgens um sechs Uhr, wenn das Ausgehen in den Familienvohnungen seinen Anfang nehmen soll, ist es oft noch recht trübe: und die Mädchen verschlafen mitunter die Zeit. Nun ja, es ist eigentlich erst fünf Uhr. Aber dieser Unbequemlichkeit kann man, wenn früh kein Licht angezündet werden soll, aus dem Wege gehen. Es kann abends etwas im Voraus geschafft werden, so daß am nächsten Morgen erst später das Bett verlassen zu werden braucht. Die Schule, die früher vielfach im September um sieben Uhr begann, ist jetzt in der Regel für acht Uhr angesetzt, so daß also hierin keine Erschwerung besteht. Auch im Gewerbebetrieb ist den Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn man nur will. Denn der gute Wille ist und bleibt das beste Rezept für das Leben daheim, in dem noch nicht das eiserne Muß regiert wie draußen in der Front. Denen wäre es auch zu Hause zu wünschen, die mit der „gestreckten“ Sommerzeit nicht das anzufangen gewußt haben, was sich gehörte.

Es ist in den Zeitungen zu lesen gewesen, wie blasierte Großstadtjünglinge als „Kavaliers“ im Auto bis in die Nacht hinein durch die Straßen rollten, und von oben herab auf die Zeitgenossen schauten, die zu Fuß heimwärts trachten und auch nicht daran denken konnten, vorher eine Sektrechnung zu machen. Die verstanden ihre Zeit nicht, bis unermutet sie eine Order zur Musterung rief. Und ebenso wenig die angehenden Herren und Dämonen, denen erst ein Polizeierlaß die Medfeligkeit, die in Uebermut ausartete, für die mitternächtliche Stunde in Kaffeehäusern und Restaurants unterfagen mußte. Was für Geld ist in dieser Zeit des Kriegsernstes nicht-tastend verschleudert, was die fehlenden Arbeitskräfte jungen Menschen in den Schoß warfen! Die Zeit war auch nicht dazu da, um jeden Tag ein Geschäft mit Tausendmarkgewinnen für smarte Geschäftsleute zu bringen, und eleganten Damen immer wieder endlos neue Moden zeigen. In diesen Wochen sollte auch die Zeit einen andern Wert für junge Leute haben, als allabendlich nutzlos auf den Straßen herumzutollen, denn der Gassenfreund steht gar oft ein Hausleid gegenüber. Wenn es amtliche Strafen gab für Frauen und Mädchen, die Kriegsgefangenen süße Augen machten, ihnen sogar ihr Bild verehrten, so konnte man auch nur denken: „Nicht zu knapp!“ Das alles uns mehr war in der Sommerzeit möglich, das der Herbst und Winter nicht mehr bei uns finden sollten.

Dem nimmermatten Hamster war zu lesen, daß er im Innern der Erde tiefe Baue errichtet hätte. Man sah darin die Andeutung eines strengen Winters. Wenn die gar zu weitgehende hausmütterliche Fürsorge wie früher weitergehamstert hätte, so war ganz gewiß keine große Prophetengabe erforderlich, um zu erkennen, daß dadurch einer gerechten Lebensmittelverteilung übel gedient worden wäre. Aber dieser Hamsterei ist im allgemeinen wohl mit der Lebensmittelaufnahme vom ersten September ein Ziel gesetzt worden. Wenn die Hausfrau es sicherlich nur gut meint, die sich um Butter, Fett, Wurst, Fleisch, Eier usw. für die Familie müht, so soll sie doch nicht vergessen, daß ihr Mühen auch Erderörungen schaffen kann, die nicht berechtigt sind. Keiner darf heute denken, daß es genügt, wenn er oder sie selbst etwas haben, daß es aber nicht darauf ankommt, was andere haben. Und was die Hausfrau in guter Wohlmeinung zu beschaffen sucht, wird von ihr schließlich verlangt.

Keiner, der am grünen Tische mit Aktienstücken und Verordnungen zu tun hat, soll auch meinen, daß seine Dekrete immer was Rechte ganz genau treffen. Die Theorie des grünen Tisches und die Praxis des Lebens geraten heute leicht aneinander, denn was für den einen Ort recht zuträglich ist, will für den anderen nicht so genau stimmen. Heute hat nur einer zu kommandieren, und das ist Generalfeldmarschall von Hindenburg, alle übrigen haben sich im Dienen zum Wohle des Reiches und des Volkes zu üben.

Die harte Kriegszeit ist immer noch eine fürwitzige geblieben, in der das Kraut des Besserwissens recht üppig gedeiht. Es ist aber durchaus nicht nötig, jetzt noch weniger wie früher, als Stratege unsere Heere zu lenken. Will er etwas dirigieren, so kann er seine eigene Nase spazieren führen, die ihm vielleicht seinen Willen tun wird, wenn sie nicht gerade andere und eigene Baunen hat.

Vor allem aber soll niemand seinem Freund und Nachbarn befehlen oder raten, einen tüchtigen Griff in seine Geldtasche für die neue Kriegsanleihe zu tun, bevor er das nicht selbst besorgt hat. Denn sonst macht er sich klein vor sich selbst!

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 15. d. M.,
vormittags 9 Uhr

am Spießborn-Brunnen beginnend, werden im Distrikt Schlierbach

48 Nm. Eichenknüppel und
612 „ Eichenreisernüppel

versteigert.

Oberlahnstein, den 11. September 1916.

Der Magistrat.

Wir haben abzugeben:

Häckselmelassefutter, je nach Zuckergehalt

M. 8.50—9.50

Gerstetrohkräftfutter (im Wert

gutem Maisschrot nicht nachstehend)

M. 23.50

Griebsenfuchen (Schweinefutter)

„ 25.—

Knoschenschrot

„ 18.—

Schweinemaßfutter (neue Mischung)

„ 22.50

Rapsfuchen, ausländische

„ 31.—

alles für 50 Kg. frei Bahn Diez.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-
schusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.